

Allgemeine Geschäftsbedingungen digitallotsen (Stand: 20.01.2025)

§ 1 Allgemeines

- (1) Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der digitallotsen GmbH, Eickener Str. 41, 45525 Hattingen (nachfolgend „Agentur“ oder „wir“ genannt) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend ausschließlich in Form des generischen Maskulinum „der Kunde“ genannt). Gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern im Sinne des §14 BGB gelten die AGB unabhängig von einem gesonderten Hinweis im Einzelfall auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte.
- (2) Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen dieser AGB durch Kunden sowie besondere Zusicherungen bedürfen der Textform und einer Bestätigung durch die Agentur. Gleiches gilt für die Abbedingung der Textform. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, dies wird zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart.
- (3) Angebote gehen den AGB im Zweifel vor. Die AGB ergänzen die Angebote.

§ 2 Angebot; Vertragsschluss

- (1) Der Kunde stellt an die Agentur zunächst eine unverbindliche Anfrage.
- (2) Die Agentur erstellt daraufhin ein Angebot, das alle wichtigen Inhalte des Auftrags enthält, ausdrücklich auf die geltenden AGB hinweist und diese Teil des Auftrags werden lässt. Das Angebot wird dem Kunden zur Annahme übersandt.
- (3) Der Kunde hat das Angebot der Agentur durch Unterschrift auf dem Auftrag und Rücksendung an die Agentur anzunehmen. Sofern das Angebot zeitlich befristet ist, kann es nur im Laufe der genannten Frist angenommen werden. Eine Annahme in Textform ist ebenfalls zulässig.
- (4) Mündliche Erklärungen der Agentur bleiben bis zur Bestätigung in Schrift- oder Textform unwirksam.
- (5) Vertragspartner sind stets die Agentur und der im Angebot genannte Kunde. Ist der im Vertrag genannte Kunde nicht selbst der Inhaber einer zu bewerbenden Website oder eines Social Media Kanals oder der sonst betroffenen Tätigkeit oder wird der Kunde explizit als Vermittler oder Administrator tätig, so haftet der tatsächliche Inhaber zusammen mit dem im Vertrag genannten Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- (6) Die Agentur geht bei durch Geschäftsführer und / oder Prokuristen abgegebenen Angeboten und Annahmeerklärungen von einer Berechtigung zum Vertragsschluss aus. Schließen Projektverantwortliche einen Vertrag, geht die Agentur redlicherweise von einer Bevollmächtigung im Innenverhältnis zum Abschluss von Verträgen im Außenverhältnis aus. Der im Angebot bezeichnete Kunde haftet - neben einem etwaigen Vertreter ohne Vertretungsmacht - für einen gesetzten Rechtschein.
- (7) Bei allen (Einzel- oder Gesamt-)Kalkulationen im Rahmen von Angeboten handelt es sich, sofern nicht explizit anders angegeben, jeweils um Einschätzungen des für eine angefragte Leistung anfallenden Arbeitsaufwandes. Die Agentur nimmt diese Schätzung auf Basis der vorliegenden Informationen und Vorstellungen des Kunden und des vorhandenen Know-How in der Umsetzung von vergleichbaren auf Seiten der Agentur nach bestem Wissen vor. Es handelt sich insoweit um Musteraufstellungen für einen Projektverlauf mit den definierten Projektschritten / Phasen in einem Beispielprojekt. Aufwände werden dabei konkret anhand der Zeiterfassung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Erkennt die Agentur, dass Angebote erwartungsgemäß um mehr als 10 % überschritten werden, wird die Agentur den Kunden frühzeitig informieren. Bei Überschreitungen von mehr als 20 % wird die Agentur in aller Regel auf eine Vertragsanpassung hinwirken, um für beide Parteien die Transparenz des Auftrages wiederherzustellen.
- (8) In Angeboten bezifferte Gesamtpreise bedeuten gemäß Abs. (7) nicht, dass das Projekt zu einem genannten Preis und in einer angegebenen Zeit auch fertiggestellt werden kann, es sei denn eine solche verbindliche Zusage wird im Rahmen des Angebotes erteilt. Projekte können mit einem erheblichen Mehr- oder auch Minderaufwand abgeschlossen werden. Änderungen können sich insbesondere durch hinzutretende neue Anforderungen, erkannte Probleme, vertiefte Arbeiten oder schlichte Änderungswünsche ergeben. Die Agentur wird auf geänderte Projektanforderungen und sich verändernde Planungen jeweils im Einklang mit den AGB so früh wie möglich hinweisen und die notwendigen Klärungen herbeiführen. Da die Kundeninteressen nach der Erfahrung der Agentur auch schnelle Veränderungen ohne vorherige weitere Vertragsklärungen erfordern, bleibt es der Agentur vorbehalten, bis zu 20 % von erteilten Aufträgen abzuweichen, ohne formelle Änderungs- und Budget-Freigabeverfahren durchlaufen zu müssen, wenn derartige

Budgetüberschreitungen aus Zusätzen oder Abweichungen vom ursprünglichen Projekt resultieren. Auch hier gilt der Grundsatz, dass denotwendig zu vergütende Leistungen mit dem vereinbarten Vergütungssatz abgerechnet werden können.

- (9) Einzelaufträge sowie zusätzliche Leistungen im Rahmen laufender Kooperationen bedürfen bis zu einem Betrag in Höhe von maximal € 500 netto nicht der Vorlage von Kostenvorschlägen und vorheriger Genehmigung durch den Kunden, sondern können mündlich beauftragt werden.
- (10) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen mit Dritten auf den Wunsch des Kunden oder gemäß vertraglicher Abrede abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss mit dem Dritten ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- (11) Angebote des Kunden, z.B. im Rahmen einer Purchase-Order, sieht die Agentur als nicht verbindlich an, insbesondere dann nicht, wenn zuvor bereits ein Vertragsschluss im Sinne der vorstehenden Ziffern erfolgt ist. Gibt die Agentur die etwaige Purchase-Order als Referenz bei Rechnungen an, stellt dies kein Anerkenntnis der Geltung abweichender Bedingungen gemäß einer Purchase Order dar.

§ 3 Vertragsgegenstand (allgemein)

- (1) Der Vertragsgegenstand bemisst sich zunächst nach dem konkreten Vertragsverhältnis. Die vorliegenden AGB dienen zur Auslegung des Vertragsinhaltes. Der Vertragsinhalt geht den AGB jedoch im Zweifel vor.
- (2) Die Leistungserbringung gliedert sich in der Regel in verschiedene Phasen, die im Angebot benannt sind (zB Ideenentwicklung, Konzeption, Entwurf, Gestaltung und / oder Realisierung). Nach Erbringung jeder Phase kann die Agentur eine Zwischenabnahme verlangen.
- (3) Ohne gesonderte Vereinbarung ist die Agentur im Rahmen der Gewährleistung nicht dazu verpflichtet, (Software-)Updates oder Upgrades zu ihren Leistungen zu erbringen oder den Vertragsgegenstand sonst auf einem aktuellen Stand zu halten, insbesondere auch dann nicht, wenn sich Produkte Dritter ändern. Etwaige Gewährleistungsrechte betreffen nur die gemäß Vertrag erbrachte Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden. Die Agentur kann auf freiwilliger Basis entscheiden, Updates oder auch Upgrades kostenfrei für den Kunden durchzuführen; eine Verpflichtung hierzu oder ein Recht des Kunden besteht jedoch nicht. Der Kunde kann derartige Leistungen beauftragen.
- (4) Digitale Leistungsergebnisse werden in marktüblichem Format abgeliefert. Formatwünsche sind vom Kunden vor Leistungserbringung eindeutig zu benennen. Optimierungen auf nicht mehr aktuellen Versionen von Internetbrowsern können nur auf Wunsch und nach Absprache gemacht werden.
- (5) Wünsche und Vorstellungen des Kunden hinsichtlich des Leistungsergebnisses können nur insoweit umgesetzt werden, als es technisch und im Rahmen der finanziellen Vereinbarungen und subjektiv im Rahmen des bei uns vorhandenen Know-hows möglich ist.
- (6) Für die Erfüllung der obliegenden Pflichten bei Leistungen die auf einen konkreten Erfolg gerichtet sind, gelten werkvertragliche Regelungen. Zur Erfüllung ist die Erstellung eines inhaltlich objektiv den Verkehrsgepflogenheiten entsprechenden Werkes nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich, welches für den vom Kunden intendierten Zweck nutzbar ist.
- (7) Der Kunde erhält lediglich das Endprodukt und diesbezüglich auch nur die fertige Datei in einem üblichen Format.
- (8) Support-Leistungen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Kunden sind, soweit sie nicht vertraglich umfasst sind, gesondert zu vergüten. Regelmäßig sind hiervon Rückfragen des Kunden, Unterstützungsleistungen der Agentur usw. umfasst. Die Leistungen können im Rahmen eines Supportvertrages vereinbart werden.
- (9) Wiederkehrende Service-Leistungen wie Update-Prüfungen, Website-Optimierungen, inhaltliche Überarbeitungen von Websites, die auf Basis einer Pauschale abgerechnet werden, sind auch dann zu vergüten, wenn ausnahmsweise keine Leistung notwendig wurde oder abgerufen wurde. Darüberhinausgehende oder ohne eine solche wiederkehrende Vereinbarung erbrachte Tätigkeiten sind gesondert zu vergüten.
- (10) Die Agentur unterliegt keinerlei Konkurrenzverbot und kann demnach auch für unterschiedliche Firmen der gleichen Branche tätig werden.
- (11) Reine Beratungsleistungen sind nach Dienstvertragsrecht zu beurteilen. Im Rahmen von Beratungsleistungen ist daher kein garantierter Erfolg vereinbart. Vielmehr orientiert sich die Beratungsleistung an dem Stand der Technik und der Marketing-Erfahrungen am Markt sowie nach dem Know-How der Agentur. Die

Beratungsleistungen können lediglich mögliche Wege, deren Chancen und Risiken und spezifische Eigenheiten etwaiger Geschäftshandlungen aufzeigen. Eine Entscheidung für die Umsetzung der Beratungsleistungen in konkrete Marketing- oder Medien-Projekte obliegt dem Kunden.

- (12) Bei Hosting- und sonstigen Betreuungsverträgen ergibt sich die Vertragslaufzeit aus dem Angebot / Vertrag. Soweit nichts geregelt ist, ist der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten in Textform kündbar. Im Falle der Kündigung erhält der Kunde die letzte Version der gehosteten Inhalte auf einem Datenträger. Eine Neu-Installation etwaiger Inhalte (zB Website) auf einem neuen Server ist durch die Agentur nicht geschuldet.
- (13) Im Rahmen der technischen Betreuung und Wartung wird die Agentur regelmäßig nicht proaktiv tätig, d.h. eine Pflicht zum Tätigwerden entsteht erst mit Anfrage des Kunden. Problembehebungen erfolgen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten, montags bis freitags zwischen 9 und 17 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung und auf Basis gesonderter Vergütung. Problembehebungen erfolgen nach Dringlichkeit, wobei Probleme, die eine Nutzung des zu wartenden Inhaltes ausschließen mit größter Dringlichkeit behoben werden. Bei anderen Problemen besteht Ermessen bei der Dauer und dem Zeitpunkt der Behebung. Problembehebungen können erst beginnen, wenn der Kunde den Fehler dargestellt hat und der Fehler für die Agentur reproduzierbar ist. Für Probleme, die nicht durch die Agentur oder deren Leistungen entstanden sind, übernimmt diese keine Gewähr oder Haftung. Können diese Probleme nicht ausbeibetert werden, wird die Agentur ggfls. eine Neuprogrammierung des beschädigten Teils anbieten. Durch Wartungen verlängern sich Gewährleistungs- und Haftungsfristen für die vertraglichen Hauptleistungen nicht. Für Leistungen der technischen Betreuung findet im Übrigen Dienstvertragsrecht Anwendung.
- (14) Verträge, die regelmäßige Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, sind mit einer Frist von drei Monaten zum ordentlichen Ende des Vertrages kündbar.

§ 4 Vertragsgegenstand (Suchmaschinenoptimierung)

- (1) Eine durch die Agentur erbrachte Suchmaschinenoptimierung orientiert sich am Kenntnisstand bei Erstellung der vertraglichen Leistung. Naturgemäß können sich die Voraussetzungen für eine gute Suchmaschinen-Sichtbarkeit schnell und ohne Vorankündigung ändern. Ferner sind nicht alle Faktoren einer Optimierung allein softwareseitig abbildbar; vielmehr wird eine Content-seitige Unterstützung erforderlich. Eine Haftung für eine gute Platzierung in einer Suchmaschine kann daher nicht übernommen werden.
- (2) Suchmaschinenoptimierungsleistungen bestimmen sich im Wesentlichen nach Dienstvertragsrecht.
- (3) Bei der Suchmaschinenoptimierung stimmen sich die Parteien über zu optimierende Faktoren ab. Die Agentur schlägt dem Kunden die Optimierungen vor. Sobald diese genehmigt wurden, liegt die Verantwortlichkeit für die rechtliche Zulässigkeit der Optimierungen beim Kunden.
- (4) Leistungen, die im Angebot nicht als kontinuierliche oder monatliche Leistungen ausgewiesen sind, werden nur einmalig pro Zahlung der einmaligen Vergütungspauschale erbracht.
- (5) Ein Linkreporting kann erstmals nach 3 Monaten Vertragslaufzeit vom Kunden gefordert werden.
- (6) Die Umsetzung der von der Agentur vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Website des Kunden obliegt dem Kunden, sofern dies nicht anders vereinbart wurde. Erfolgt eine Umsetzung nicht und sind die vorgeschlagenen Maßnahmen für die weitere Optimierung der Website und damit für die Erbringung weiterer vertraglicher Leistungen erforderlich, ist die Agentur bis zur Nachholung der Maßnahmen von der Erbringung weiterer Maßnahmen freigestellt. Die Leistung der Agentur gilt mit der vorgeschlagenen Leistung als angedient. Die Andienung wirkt bis zu der Umsetzung der Maßnahme fort.
- (7) Die Umsetzung von sog. Offpage-Optimierungen übernimmt die Agentur in Abstimmung mit dem Kunden. Die Agentur ist im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, erfolgte Optimierungen abzustellen und weitere Leistungen bis zur Beendigung des Verzuges vorzubehalten. Die Vergütungspflicht des Kunden für die Restdauer des Vertrages ist davon ebenso wenig betroffen wie die Vertragsdauer selbst.

§ 5 Vertragsgegenstand (Onlinemarketing)

- (1) Vertragsleistungen im Bereich Onlinewerbung bestimmen sich in aller Regel nach Dienstvertragsrecht. Dies bedeutet: die Agentur schuldet im Rahmen der Onlinewerbung ein Bemühen um einen zwischen den Parteien definierten Erfolg, garantiert aber nicht den Eintritt des Erfolgs an sich, insbesondere nicht das Erreichen von Zielen, welche sich der Kunde selbst gesetzt hat. Dies sind insbesondere Erhöhung von Umsätzen, längeres Verbleiben auf seiner Webseite durch Besucher o.Ä. Soweit Erfolgselemente wie beispielsweise die Einrichtung eines Accounts oder einer bestimmten Kampagne vereinbart werden, dienen diese lediglich der Vorbereitung der Dienstleistung und ändern die rechtliche

Bewertung nicht. Sollte im Zweifel angenommen werden, dass Werkvertragsrecht anwendbar ist, so bezieht sich der geschuldete Erfolg ebenfalls nur auf die entsprechend durchzuführenden Handlungen, nicht aber auf damit verbundene Erwartungen des Kunden.

- (2) Der Kunde hat die Agentur bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von etwaig erforderlichen Informationen (eingeschlossen Rückmeldungen auf inhaltliche Fragen), Bild-, Ton-, Text- oder sonstigem Datenmaterial in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format sowie von Hard- und Software im erforderlichen Umfang. Zudem stellt der Kunde in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- (3) Der Kunde ist angehalten, den aktuellen Kampagnenstand im jeweiligen Portal zu überwachen und gewünschte Veränderungen an den Auftragnehmer zu melden.
- (4) Sofern vom Kunden gewünschte Keywords und Werbetexte gegen Bestimmungen des Wettbewerbsrecht oder sonstige Rechte oder Gesetze verstoßen, verbleibt das Haftungsrisiko beim Kunden. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Kunde die Agentur auf erste Anforderung frei.
- (5) Beauftragt der Kunde die Agentur mit der Schaltung bezahlter Werbung - insbesondere im Bereich von Google Ads (oder vergleichbaren Diensten) - richtet die Agentur ein entsprechendes Nutzerkonto für den Kunden ein und verwaltet dieses. Sieht der zugrunde liegende Auftrag vor, dass die Agentur die Betreuung eines bereits bestehenden, ähnlichen Kontos übernimmt, verpflichtet sich der Kunde mit Vertragsschluss, die Zugangsdaten unaufgefordert bereitzustellen. Die Pflicht zur Bereitstellung der Nutzerdaten erstreckt sich über die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit. Für den Fall, dass der Kunde diese Zugangsdaten während der laufenden Vertragslaufzeit ändert und damit die Agentur vorsätzlich den Zugang verweigert, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der vereinbarten und bis Ende der Vertragslaufzeit bzw. bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Beschränkung des Zugangs üblicherweise noch anfallenden Agenturgage fällig, wobei die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vorbehalten bleibt.
- (6) Hinsichtlich weiterer Pflichten für die Einrichtung und Absicherung von Online-Konten wird auf die in diesen AGB geregelten Pflichten (§10) verwiesen.
- (7) Vereinbaren der Kunde und die Agentur auf bestimmte Zeiträume festgelegte Budgets garantiert die Agentur nicht, dass dieses Budget für alle Leistungen des laufenden Zeitraums ausreicht oder im laufenden Zeitraum komplett aufgebraucht werden kann. Im Rahmen des zulässigen Ermessens wird die Agentur in diesen Fällen übrig gebliebenes Budget aufbrauchen oder entsprechendes Guthaben auf den folgenden Zeitraum übertragen.
- (8) Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.
- (9) Die Buchung von Ad Impressions, Page Impressions, Clicks, usw. für einen bestimmten Zeitraum beruht auf Erfahrungswerten der Vergangenheit der Agentur und ihren Zulieferern. Sollte der gebuchte Umfang verbindlich zugesagt bzw. garantiert sein und nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums ausgeschöpft werden, verlängert sich der Zeitraum der Schaltung bis zur Erreichung des vereinbarten Buchungsvolumens. Basierend auf dem vorhandenen Fachwissen steht der Agentur bei der Optimierung der Kampagnen des Kunden Ermessen bezüglich variabler Faktoren wie Klickpreis, Position und Impression zu. Gleichwohl wird die Agentur dieses Ermessen in Anlehnung an die vom Kunden geäußerten Wünsche sowie den weitergehenden Leistungsgegenstand anpassen.

§ 6 Vertragsgegenstand (Webdesign)

- (1) Im Rahmen der Erstellung von Websites gliedern sich die Tätigkeiten grundsätzlich in künstlerisch kreative Leistungen sowie in technische Leistungen. Vor Entwicklung oder Anpassung der technischen Leistung stimmen sich die Parteien über die gestalterischen Elemente ab. Abnahmen des Kunden in früheren Leistungsphasen sind verbindlich. Änderungswünsche hinsichtlich abgenommener Leistungen können insbesondere Auswirkungen auf andere Leistungen haben und sind daher zusätzlich kostenpflichtig.
- (2) Vereinbaren die Parteien die Entwicklung einer Webseite, ergeben sich Art und Umfang der gegenseitig geschuldeten Leistungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag und ggf. einem dem Vertrag angehangenen Pflichtenheft.
- (3) Der Kunde hat vor Vertragsschluss mit der Agentur zu überprüfen, ob die zu entwerfende Webseite tatsächlich seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er versichert, dass ihm die wesentlichen

- Funktionsmerkmale und Bedingungen bezüglich der zu entwickelnden Webseite bekannt sind.
- (4) Für Art, Qualität und Umfang der Leistungen sind ausschließlich die fixierten Vereinbarungen ausschlaggebend. Sonstige von den Parteien getroffene Absprachen oder geäußerte Anforderungen werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren. Nachträgliche Änderungen bezüglich der vereinbarten Leistungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.
 - (5) Nach Abschluss des Entwicklungsprozesses erhält der Kunde Zugang zur erstellten Webseite. Auf welche technischen Hilfsmittel bei der Auslieferung zurückgegriffen wird, richtet sich nach der vorherigen Absprache der Parteien. Fehlt eine solche Absprache, ist die Agentur berechtigt, die Leistungen auf einem Medium eigener Wahl, welches den aktuellen Stand der Technik spiegelt, auszuliefern.
 - (6) Die Agentur ist für die Art und Weise der Programmierung der Webseite allein verantwortlich. Dem Kunden steht bezüglich der zur Entwicklung notwendigen Arbeitsschritte und Leistungen kein Weisungsrecht zu, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien entsprechend vereinbart. Dies gilt auch für etwaige Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen der Agentur.
 - (7) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Agentur, einen oder mehrere verantwortliche Personen zu benennen, die für die Abnahme der Lieferung, die Leistung, die kundenseitige Koordination sowie für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Leistungserbringung zuständig sind und über das entsprechende Fachwissen verfügen.
 - (8) Die Agentur verpflichtet sich, Webdesignleistungen unter Einhaltung geltender Qualitätsstandards sowie in Entsprechung des neustens Stands der Technik zu erbringen. Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie die Erstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation werden zugesagt.
 - (9) Im Rahmen der Anpassung vorhandener Webseiten des Kunden gelten die o.g. Vorgaben entsprechend. Der Kunde ist für die Auswahl der gewünschten Leistung, den beabsichtigten Einsatzzweck und inhaltliche Vorgaben zum Leistungsgegenstand verantwortlich sofern die Agentur nicht explizit diesbezügliche Beratungsleistungen im Kundenauftrag übernommen hat.
 - (10) Für die Lizenzierung von Software gelten die Ausführungen zu Urheber- / Nutzungs- und Eigentumsrechten in diesen AGB entsprechend. Auch hier ist der konkrete Einsatzzweck und die Geeignetheit des gewünschten Produktes vom Kunden zu überprüfen.
 - (11) Wünscht der Kunde die Anpassung an Drittprodukte (z.B. Einarbeitung eines Designs in ein bestehendes CMS) wird nur die Zurverfügungstellung der Leistung und nicht die Einbindung geschuldet, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.
 - (12) Texte, insbesondere auch Rechtstexte, sind ohne explizite Vereinbarung nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung bei der Erstellung von Webseiten. Die Agentur richtet alle Leistungen so ein, dass sie im Grundsatz rechtssicher betrieben werden können, gewährleistet aber keine rechtliche Gestaltung der rechtlichen Abläufe. Dennoch bei Übergabe vorhandene Rechtstexte sind allein Mustertexte und dienen lediglich der Orientierung. Bei Bedarf muss der Kunde einen Rechtsanwalt hinzuziehen oder die Agentur vermittelt den Kunden an einen Rechtsanwalt.

§ 7 Vertragsgegenstand (Social Media Marketing)

- (1) Im Rahmen von Media- und Ad-Schaltungen - insbesondere Social-Media-Kampagnen - bespricht die Agentur mit dem Kunden die Werbestrategie. Die Parteien treffen eine Vereinbarung darüber, wer von beiden die Werbetexte und ggf. Schlagwörter (Hashtags) auswählt und dafür verantwortlich ist. Die Agentur wird daraufhin im vereinbarten Rahmen entweder entsprechende Inhalte vorschlagen oder - je nach Absprache - mit eigenen Accounts/Profilen zulässige Medien- und Werbeschaltungen vornehmen.
- (2) Ist die Schaltung bezahlter Werbung Teil des Vertragsverhältnisses der Parteien und wurden entsprechende Kampagnen nach Abs. 1 ausgearbeitet, wird die Agentur diese auf den im Vertrag benannten Social-Media-Plattformen schalten. Sollte die Agentur dazu ein Konto des Kunden übernehmen, hat dieser die erforderlichen Zugänge zu übermitteln. Die Parteien vereinbaren für die Durchführung von Kampagnen ein Budget, welches die Agentur entsprechend investieren wird.
- (3) Social-Media-Kampagnen sind kundenspezifisch. Die Agentur wird sich an den Inhalten der Webseite des Kunden sowie an seinem Leistungsangebot orientieren. Alternativ können die Parteien die Inhalte der Kampagnen untereinander abstimmen.
- (4) Die Agentur kontrolliert regelmäßig den Erfolg der entsprechenden Kampagnen und ist berechtigt, diese auf Basis vorhandenen Know-Hows nach eigenem Ermessen zu optimieren. Dies umfasst insbesondere eine Änderung der Anzeigentexte und Hashtags.
- (5) Die Agentur übernimmt keine Garantie dafür, ob und wie oft eine bestimmte Anzeige einer Kampagne innerhalb eines festgelegten Zeitraums an einer bestimmten Anzeigeposition erreicht. Ebenso ist die Agentur nicht dafür verantwortlich, wie oft die Anzeige tatsächlich angesehen bzw. angeklickt wird. Die Parteien sind sich darüber einig, dass schon die bloße Einblendung einer Anzeige -

also insbesondere das Entwickeln oder Absetzen eines Posts - eine Leistung durch die Agentur darstellt.

- (6) Zur Vermeidung von Inanspruchnahmen aufgrund der Verwendung von Markennamen hat der Kunde - sofern nicht bereits nach Maßgabe dieser AGB ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde - nachzuweisen, dass die beabsichtigte Kampagne keine anderweitig markenrechtlich geschützten Begrifflichkeiten enthält oder eine entsprechende Freigabe vom Inhaber dieses Schutzrechts einzuholen und auf erste Anforderung vorzulegen. Liegen die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht vor und verlangt der Kunde gleichwohl die Schaltung der Kampagnen, haftet die Agentur nicht für etwaige Verletzungen von Schutzrechten. Der Kunde stellt die Agentur in diesen Fällen auf erste Anforderung gegen Ansprüche von Dritten frei.
- (7) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine durch die Kampagne beworbene Webseite auf der entsprechenden Social-Media-Plattform in zulässiger Art und Weise verlinkt werden darf. Hat der Kunde eindeutige Vorgaben für den Inhalt der Kampagnen gemacht und wünscht keine eigenständige Bearbeitung oder Veränderung durch die Agentur nach vorhandenem Know-How, haftet die Agentur nicht für etwaige Konsequenzen (z.B. Löschen von Posts, Sperrung auf der Plattform). In Fällen eigenständiger Durchführung der Kampagnen haftet die Agentur für den Inhalt nach den Regelungen dieser AGB.
- (8) § 5 Abs. 4 der AGB gilt entsprechend.

§ 8 Vertragsgegenstand (Illustration, Corporate Design, sonstige Kreativleistungen)

- (1) Bei der Erstellung sonstiger Inhalte, wie zB von grafischen Werken, Texten, o.ä. verständigen sich die Parteien über den Inhalt der Leistungen unter Beachtung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt bei kreativen Leistungen im Rahmen eines dynamischen Entwicklungsprozesses oder nach den Vorgaben des von uns erstellten Kostenvoranschlags / Angebotes. Angebot oder Kostenvoranschlag nehmen insbesondere Vorgaben des Kunden in gestalterischer Hinsicht, im Bezug auf Vorgaben oder auf die Corporate Identity auf, soweit der Kunde diese Angaben vor Beginn der Leistungsausführung getätigt hat. Im Zweifel sowie über die Vorgaben hinaus gilt ein dynamischer und kreativer Entwicklungsprozess als beauftragt.
- (3) Bei Entwicklungsprozessen spricht sich die Agentur mit dem Kunden fortlaufend über Fortgang und Ziel des Projekts ab. Im Übrigen wird entsprechend dem Angebot die vereinbarte Anzahl an Entwürfen erarbeitet, von denen der Kunde einen auswählen kann und der sodann weiter ausgearbeitet wird. Haben die Parteien keine feste Anzahl an Entwürfen vereinbart, schuldet die Agentur lediglich einen Entwurf. Sobald bei Teilleistungen ein Einvernehmen über die wesentlichen Bestandteile erzielt wurde, werden diese verbessert. Dabei ist die im Angebot vereinbarte Anzahl an durchzuführenden Korrekturschleifen maßgeblich. Haben die Parteien keine feste Anzahl an Korrekturschleifen vereinbart, schuldet die Agentur lediglich eine einzige Korrektur, Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt. Kreative Leistungen werden nach Dienstvertragsrecht behandelt; Korrekturschleifen finden in diesem Bereich nur statt, wenn sich nach Erteilung des Auftrags Unklarheiten über dessen Durchführung ergeben, die Leistung allein auf kreativer Basis der Agentur durchzuführen war oder die Agentur schuldhaft gegen die Vorgaben des Kunden verstoßen hat.
- (4) Die Vereinbarung eines Stundenkontingents bedeutet im Falle eines dynamischen Entwicklungsprozesses nicht, dass die Tätigkeit in der entsprechenden Anzahl Stunden fertig gestellt wird, es sei denn entsprechendes wurde explizit vereinbart. Aufwände sind daher geschätzt und können sich insbesondere auf der Basis von sich veränderten Kundenwünschen & -Vorgaben ändern.
- (5) Im Rahmen der Vorgaben des Kunden besteht für die Agentur Gestaltungsfreiheit.

§ 9 Vertragsgegenstand (Personal Marketing)

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Agentur berechtigt ist, für die Erbringung von Active Sourcing Leistungen auch eigene Accounts und Profile zu verwenden.
- (2) Die Agentur kontrolliert regelmäßig den Erfolg ihrer Recruitingmaßnahmen und ist berechtigt, diese auf Basis vorhandenen Know-Hows nach eigenem Ermessen zu optimieren. Dies umfasst insbesondere eine Änderung der Ansprache potenzieller Kandidaten sowie des dort verlinkten Textes.
- (3) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass sein durch die Recruitingleistungen beworbenes Unternehmen auf entsprechenden Business-Plattformen in zulässiger Art und Weise verlinkt und genannt werden darf. Kommt es aufgrund der Verlinkung oder des Inhalts der Ansprachen zur Sperrung auf der Plattform, haftet die Agentur dafür nicht. Gleiches gilt, wenn und soweit vorgegebene Texte wettbewerbswidrige Inhalte aufweisen.
- (4) Die Agentur übernimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um ihre Recruitingleistungen über die relevanten Kanäle zu verbreiten. Der Umfang richtet sich sowohl nach dem Know-How der Agentur als auch dem vom Kunden gewünschten Leistungsumfang. Der Kunde erkennt an, dass die Agentur die

verwendeten Kommunikationsnetze und -Portale nicht kontrolliert und nicht garantieren kann, dass Recruitingleistungen zur Kenntnis genommen oder beantwortet werden.

- (5) Die Agentur wird dem Kunden über die getätigten Maßnahmen auf Anfrage Statusberichte bzw. Statistiken übersenden.

§ 10 Vertragsgegenstand „Nutzerkonten“, „Shop-Betreuung“ & „Community-Management“

- (1) Die erste Einrichtung von Blogseiten und/oder Account(s) erfolgt auf Basis der Angaben des Kunden im Erstgespräch. Alternativ können diesbezügliche Angaben vom Kunden per E-Mail erteilt werden.
- (2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine Social-Media- und sonstigen (Werbe-)Konten, zu denen er der Agentur für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugriff gewährt oder gewähren muss, vor unbefugtem Zugriff abzusichern. Hierzu hat er mindestens die vorgegebenen 2-Faktor-Authentifizierungen einzurichten und Passwort-Richtlinien festzulegen. Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass Mitarbeitende keine Accounts mit Mail-Adressen außerhalb seines Unternehmens bzw. seiner Kontrolle angelegt hat. Der Kunde wird darauf achten, die Vergabe von Accounts nach einem Rollen- und Rechte Konzept zu steuern. Die Agentur wird für die Durchführung ihrer Leistungen eingerichteten bzw. einzurichtenden Accounts gleichfalls entsprechende Sicherungen vornehmen. Agentur ist nicht verantwortlich für gehackte oder missbrauchte Social-Media Konten, solange sie die hier geregelten und ggfls. etwaig weitere kundenseitig angeforderte Sicherheitsmaßnahmen eingehalten hat. Im Grundsatz gilt, dass der Kunde für die Sicherung und die hierfür erforderlichen Maßnahmen bezüglich aller Konten zuständig ist.
- (3) Soweit die Leistungserbringung auf der Grundlage vorbestehender Blogs und/oder Accounts erfolgt, wird der Kunde der Agentur die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung stellen. Richten wir erstmals derartige Seiten ein, verschaffen wir dem Kunden die Zugänge. Beide Parteien werden derartige Daten vertraulich behandeln.
- (4) Nach Vertragsende hat der Kunde - außer bei Social Media Konten und Shop-Konten - keinen Anspruch auf Übernahme des jeweiligen von uns erstellten Kontos, es sei denn die Parteien einigten sich über einen Abgeltungsbetrag für die Weitergabe des konfigurierten Kontos. Eine etwaige Einrichtungsgebühr stellt keinen derartigen Abgeltungsbetrag dar. Demgemäß sind wir, wenn wir ein Konto des Kunden einrichten, befugt, alle Konfigurationen vor Ende des Auftrages zu löschen.
- (5) Im Rahmen des sog. Community-Managements erbringen wir Leistungen der redaktionellen Betreuung von zB Social-Media Profilen. Der genaue Arbeitsauftrag ergibt sich aus der konkreten vertraglichen Abrede.
- (6) Im Rahmen der „Shop-Betreuung“ managen wir eigene Shops des Kunden oder Shops / Accounts bei Drittanbietern. Hierbei werden wir in Absprache mit dem Kunden tätig und übernehmen die Kundenbetreuung oder die Erstellung und Verwaltung von Inhalten / Angeboten.
- (7) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir in seinem Namen die Blogseite oder Accounts einrichten und hierüber abgestimmte Inhalte veröffentlichen. Bei der Einrichtung der Accounts und der Veröffentlichung von Inhalten treten wir gegenüber den Betreibern der jeweiligen Plattformen für den und im Namen des Kunden auf.
- (8) Durch die Einrichtung von Accounts auf Drittseiten kommen wirksame Nutzungsverträge zwischen dem Kunden und dem Betreiber der jeweiligen Plattform auf Basis der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiber zustande. Von dem Inhalt dieser Nutzungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschafft sich der Kunde eigenständig Kenntnis.
- (9) Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden oder uns dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter zu verhindern und etwaige Passwörter geheim zu halten. Wir verpflichten uns ebenfalls zum Schutz dieser Daten nach den gesetzlichen Verschuldensmaßstäben.
- (10) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erstellen und pflegen wir die vereinbarten Blogseiten und Accounts auf Basis der vom Kunden rechtzeitig und auf eigene Kosten per E-Mail zur Verfügung zu stellenden Daten, Texte, Fotos, Musik, Grafiken, und/oder sonstigen erforderlichen Informationen. Der Kunde verschafft uns diese Inhalte frei von Rechten Dritter. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Bild- und Textbe-/erarbeitungen, -anpassungen und -korrekturen nicht Bestandteil der Leistungserbringung, können aber aufgrund separater Vereinbarung auf Kosten des Kunden erbracht werden. Sofern Inhalte erstellt werden sollen, stellen wir nach eigenem Ermessen auf Grundlage der Vorgaben des Kunden im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Absprachen über Art und Umfang der Leistungen erfolgen im Rahmen eines vom Kunden freizugebenden Redaktionsplans. Bei der Auswahl von Inhalten steht uns Ermessen zu. Nutzungszeiträume für Fremdinhalte werden von uns mitgeteilt und sind vom Kunden zu beachten.

- (11) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Verwendung, Einbindung und/oder Veröffentlichung von Materialien, Texten, Bildern, Musik („Inhalte“) oder sonstigen Daten abzulehnen, soweit technische Gründe entgegenstehen und/oder Inhalte gegen Rechtsvorschriften, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstoßen und/oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Erlangen wir erst nach Umsetzung oder Verwendung Kenntnis von solchen Verstößen, sind wir berechtigt, die betroffenen Inhalte zu löschen oder bis zum Erzielen einer einvernehmlichen diesbezüglichen Parteivereinbarung die betroffene Leistungserbringung abzubrechen oder rückgängig zu machen. Aus einem solchen Vorgang kann der Kunde keinerlei Erstattungs-, Kündigungs- oder sonstigen Ansprüche oder Rechte geltend machen, uns steht jedoch ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten kommt der Kunde in voller Höhe auf.
- (12) Ergeben sich auf Webseiten oder insbesondere in Social Media Kanälen des Kunden, die von uns betreut werden, Probleme mit dem Anbieter oder mit einzelnen Nutzern, so werden wir eine Deeskalation nach eigenem Ermessen versuchen. Scheitert eine Deeskalation werden wir den Kunden unmittelbar kontaktieren, um mit ihm das weitere Vorgehen zu besprechen.
- (13) Vorbehaltlich einer anderweitigen und gesondert zu vergütenden Vereinbarung finden eine Betreuung und ein Monitoring der Kanäle und Blogseiten nur während der üblichen Öffnungszeiten Montags bis Freitags zwischen 9 und 17 Uhr statt.
- (14) Leistungen im Rahmen des Community-Managements sind im Übrigen nach Dienstvertragsrecht zu beurteilen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kunde unterstützt die Agentur bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen, insbesondere durch das rechtzeitige Bereitstellen von Materialien, Informationen, fachkundigen Mitarbeitern, Kommunikationsmitteln sowie durch Zugänglichmachen von Schnittstellen und Erteilung von Genehmigungen, Freigaben und Abnahmen. Der Kunde hat - soweit nicht anders vereinbart - z.B. alle einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Tabellen, Html-Code, Cascading Style Sheets usw. in digitaler Form - auch ohne besondere Aufforderung, jedenfalls aber nach Aufforderung in angemessener Frist - vorzulegen. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Passwörtern, Zugängen, Serveradressen usw. zur Bearbeitung etwaiger dies betreffender Aufträge. Ebenso umfasst sind Informationen über Marketingziele, Märkte, Produkte sowie sonstige Strategien des Kunden, soweit sie für die Leistungserbringung durch die Agentur von wesentlicher Bedeutung sind. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Lieferung der angeforderten Inhalte und / oder Informationen, verlängern sich etwaig vereinbarte Fertigstellungsfristen entsprechend. Die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Genehmigung entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
- (3) Sofern durch die Agentur auch Mediabudgets für die Bewerbung bestimmter Inhalte verwaltet werden sollen, ist der Kunde verpflichtet, der Agentur die Höhe des jeweiligen Budgets vorab mitzuteilen und ggfls. Vorab auf Anforderung durch die Agentur bereitzustellen.
- (4) Vom Kunden überlassene Inhalte und Materialien (zB Markenlogos, Werbextexte und Produkte) dürfen von der Agentur uneingeschränkt für die Leistungserbringung genutzt werden, sofern der Kunde nicht explizit auf etwaige Beschränkungen (rechtlicher oder tatsächlicher Art) hinweist. Sollte die Agentur auf Grund von überlassenen Inhalten oder deren Nutzung durch Dritte in Anspruch genommen werden, wird der Kunde die Agentur von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- (5) Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Mitwirkung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht nach und ist auf die entsprechende Maßnahme Werkvertragsrecht anwendbar, können wir gemäß § 642 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen sowie die weiteren Rechte des § 643 BGB geltend machen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach Dauer des Verzuges und Höhe der Vergütung.
- (6) Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf eigene Kosten vor.

§ 12 Leistungsänderungen

- (1) Will der Kunde den im Rahmen eines Kostenvorschlages vertraglich bestimmten Umfang der zu erbringenden Leistungen ändern, so hat er diesen Wunsch in Textform zu äußern. Wir teilen mit, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- (3) Hat der Kunde die Agentur mit einer ergebnisoffenen Kreativleistung beauftragt, werden diese im Rahmen des

vereinbarten Stundenkontingents erarbeitet. Korrekturschleifen sind dabei grundsätzlich nicht enthalten, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vereinbart. Etwaige Änderungswünsche des Kunden sind der Agentur mitzuteilen und gesondert zu vergüten. In diesen Fällen findet ausschließlich Dienstvertragsrecht Anwendung.

- (4) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Terminänderungen werden dem Kunden mitgeteilt.
- (5) Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Wir werden vor Einleitung einer kostenpflichtigen Überprüfung den Kunden auf die Kostenpflicht und -höhe hinweisen.

§ 13 Zwischen- und Endabnahme

- (1) Bei Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts für die Leistungen der Agentur stellt die Überlassung von Entwürfen sowie die Mitteilung der Fertigstellung von Teilen der geschuldeten Leistung die Aufforderung zur Abnahme dar.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen abzunehmen, die im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden (Abnahme). Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer von der Agentur gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat oder wenn der Kunde das vertraglich vereinbarte Entgelt ohne entsprechenden Vorbehalt zahlt, sofern es nicht bereits vor Aufforderung zur Abnahme gezahlt war.
- (3) Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Hat der Kunde bei Auftragserteilung keine klaren Vorgaben im Hinblick auf einen zu leistenden Erfolg gemacht, ist im Zweifel Dienstvertragsrecht anwendbar. In diesen Fällen bedarf es keiner Abnahme.
- (4) Die Agentur ist berechtigt, vom Kunden innerhalb eines Projekts eine oder mehrere Zwischenabnahmen von abgrenzbaren Teilen der zu erbringenden Leistung zu verlangen (Zwischenabnahme).
- (5) Aufforderungen und Erklärungen von Abnahmen können in Textform erfolgen.
- (6) Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er Beanstandungen ohne schuldhaftes Zögern nachvollziehbar und in Textform mitzuteilen.
- (7) Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, ist die Agentur zur Nachbesserung verpflichtet. Nach ihrer Wahl kann entweder der Mangel beseitigt oder ein neues Werk hergestellt werden. Die Nachbesserung richtet sich nach den Vorgaben des Kunden, wenn die Beanstandung des Kunden derart konkret erfolgte, dass wir die Leistung ohne weitere Nachfrage beim Kunden ausbessern können. Erfolgt die Beanstandung nicht derart konkret, ist von uns lediglich eine branchenübliche Nachbesserung nach eigenem Ermessen auszuführen. Die Agentur kann die Nachbesserung jederzeit verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist; in diesem Fall ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt befugt.
- (8) Scheitert ein Einvernehmen über einen Entwurf und damit die weitere Vertragsausführung, bleibt der Kunde zur Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Tätigkeiten verpflichtet.

§ 14 Eigentum und Urheberrecht

- (1) Von der Agentur geschaffene Inhalte und Leistungen, eingeschlossen aber nicht darauf beschränkt Entwürfe, Skizzen, Vorlagen sowie sonstige Werke, sind urheberrechtlich oder sonst leistungsschutzrechtlich geschützt.
- (2) Sämtliche erstellten Leistungen, sowie sämtliche Rechte an erstellten oder lizenzierten Leistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten im Auftrag genannten fälligen Vergütung in unserem Eigentum. Vor vollständiger Bezahlung beim Kunden abgelieferte Inhalte erhält der Kunde nur zur bloßen Ansicht; zur weiteren Nutzung solcher Inhalte ist erst nach Zahlung des vereinbarten Entgeltes befugt.
- (3) Die zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, wie insbesondere Datensätze, Datenträger, Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, im Eigentum der Agentur und werden nicht ausgeliefert.
- (4) Soweit zur Vertragserfüllung eine Einräumung von Nutzungsrechten auf den Kunden erforderlich ist, erfolgt diese Einräumung in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang gegen ein angemessenes Entgelt.
- (5) Im Rahmen einer PITCH-Situation (Vorstellung / Anfertigung von Entwürfen vor endgültiger Auftragsvergabe) hat die Nutzung der von der Agentur geschaffenen Inhalte zu unterbleiben, wenn keine endgültige Auftragsvergabe erfolgt.
- (6) Dem Kunden wird, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an erstellten Arbeiten eingeräumt. Für Verwendungen, die über den vereinbarten Zweck, Zeitraum und Inhalt hinausgehen, bedarf es

jeweils einer besonderen Vereinbarung über Umfang, zeitliche und räumliche Erstreckung sowie über die dafür zu entrichtende Vergütung.

- (7) Ein Nutzungsrecht wird dem Kunden nur an Endprodukten eingeräumt. Übliche Gestaltungselemente und Objekte sowie Einzelbestandteile der vertraglichen Leistung dürfen von der Agentur uneingeschränkt auch für andere Projekte genutzt und weiter lizenziert werden. An vom Kunden nicht abgenommenen Leistungen sowie an Vorschlägen, Entwürfen, Skizzen und Abwandlungen des Endprodukts erhält der Kunde kein Nutzungsrecht.
- (8) Es ist ausgeschlossen erstellte Logos als Marke anzumelden, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vereinbart. Eine Markenmeldung sowie die Erlangung der hierzu erforderlichen Rechte bedürfen einer Vereinbarung und unserer Zustimmung. Die Anmeldung weiterer Schutzrechte oder für andere Inhalte (Geschmacksmuster, Marken, etc.) ist nur nach vorheriger Genehmigung von und Absprache mit uns möglich.
- (9) Bei der Erstellung von Logos oder der Kreation von Markennamen richtet sich die Agentur nach den Vorgaben des Kunden. Die Agentur übernimmt insoweit keine rechtliche Prüfung vorhandener Logos und der damit in Verbindung stehender Markenrechte. Wünscht der Kunde eine markenrechtliche Klärung ist hierfür ein Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.
- (10) Bei Programmierarbeiten erhält der Kunde vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an Ergebnissen der Programmierarbeit eingeräumt, insbesondere ohne dass Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht.
- (11) Wird im Rahmen von Programmierarbeiten auf Produkte von Drittanbietern zurückgegriffen (zB CMS) bestimmt sich die Lizenz nach den Vorgaben des Drittanbieters.
- (12) Die Überlassung von Rohdateien einer erstellten Leistung (zB InDesign-Dokument o.ä.) ist vertraglich von der Agentur weder im physischen Sinne noch im Sinne einer Nutzungsrechtseinräumung geschuldet.
- (13) Soweit der Kunde exklusive bzw. weitergehende Nutzungsrechte erwerben möchte, unterbreiten wir auf Anfrage ein Angebot.
- (14) Die Abtretung, Lizenzierung oder sonstige Übertragung von Nutzungsrechten vom Kunden an Dritte bedarf der Zustimmung der Agentur, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Veräußerung eines Unternehmens oder in einem sonstigen Fall des § 34 Abs. 3 UrhG

§ 15 Auftragserteilung an Dritte / Nutzung von Drittprodukten

- (1) Die Agentur ist befugt, die Vertragsleistung oder Teile davon durch Subunternehmer und / oder Dritte erbringen zu lassen. Die Agentur wird Dritte und Subunternehmer auf die Einhaltung der vertraglichen Vorschriften verpflichten.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbematerial und Werbemitteln, an deren Erstellung die Agentur mitgewirkt hat, im Namen und mit Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen. Werden wir vermittelnd tätig, werden Aufträge erst nach Freigabe durch den Kunden erteilt.
- (3) Werden durch uns Mengenrabatte in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird.
- (4) Im Falle von Leistungen, die erst durch Einsatz von Dritten nutzbar werden (zB Website □ Webhosting oder Fremd-CMS; Grafische Leistungen □ Druck) ist der Kunde für die Auswahl des Vertragspartners selbst verantwortlich. Wir können lediglich Empfehlungen aussprechen. Der Kunde wird Vertragspartner des Dritten. Hinsichtlich dieser Leistungen gelten dann ergänzend die AGB des Dritten.
- (5) Erfolgt die Beauftragung Dritter im Namen der Agentur kann von der Agentur ein Vorschuss in Höhe des Auftragswertes verlangt werden. Für den Fall, dass wir für den Kunden tätig werden, treten wir Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab

§ 16 Leistungs- und Lieferfristen

- (1) Terminliche Abreden sind unverbindlich, solange sie nicht im Angebot vereinbart oder schriftlich zugesagt sind. Es handelt sich um Zieltermine, welche im Rahmen des Projektmanagements regelmäßig fortentwickelt werden.
- (2) Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen oder von zur Zwischenabnahme vorgelegten Inhalten durch Kunden oder für die Dauer einer Anfrage, deren Beantwortung durch den Kunden für den Fortgang des Projekts erforderlich ist, ist eine Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet. Termine zur Leistungserbringung können von der Agentur nur durch die Geschäftsführung zugesagt werden.
- (3) Ausführungs- und Lieferfristen für Aufträge, die Fremdarbeiten, wie etwa die Herstellung von Werbeträgern oder Film, Foto- und Reproarbeiten beinhalten, stehen unter dem Vorbehalt der eigenen Belieferung durch den sorgfältig ausgewählten Lieferanten. Erfolgt die Selbstbelieferung nicht richtig und rechtzeitig, beginnen die vereinbarten Fristen erst nach ordnungsgemäßer Selbstbelieferung zu laufen. Alternativ sind wir

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn es trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht gelingt, die Fremdleistung binnen der vereinbarten Frist zu beschaffen.

- (4) Wir sind zu Teillieferungen und zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.
- (5) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Ausbruch von Pan- oder Epidemie usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggebern zuzurechnende Dritte etc.) haben wir nicht zu vertreten und berechtigen uns dazu, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wir werden dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt soweit möglich anzeigen.

§ 17 Geheimhaltung; Verschwiegenheit; Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich einander, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus sämtliche bei der Durchführung des Vertrags und die im Zusammenhang hiermit gewonnenen vertraulichen Erkenntnisse über die jeweils andere Partei geheim zu halten. Diese Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn und soweit die andere Partei ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (2) Die Parteien werden auch alle im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Auftrag erlangten Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge der jeweils anderen Partei sowie sonstige technische und wirtschaftliche Informationen über die andere Partei geheim zu halten.
- (3) Mit Begründung des Vertragsverhältnisses bestätigen die Parteien, dass die von ihnen mit der Durchführung des Auftrags betrauten Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten auch nach deren Ausscheiden entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen. Die Parteien werden angemessene Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von einer Partei erlangten Informationen nehmen können.
- (4) Die Geheimhaltungspflichten nach diesen AGB bestehen nicht, wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass die entsprechenden Informationen
 - a. Allgemein bekannt sind, oder
 - b. Ohne Verschulden der Partei allgemein bekannt wurden, oder
 - c. Rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurde oder werden, oder
 - d. Der Partei bereits vor Begründung des Vertragsverhältnisses bekannt waren.
- (5) Die Parteien verpflichten sich einander, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen oder von ihnen erstellten Dokumente und Datenträger unverzüglich mit dem Ende des Vertragsverhältnisses an die jeweils andere Partei herauszugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit der Herausgabe, Vernichtung oder Löschung zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten, entgegenstehen.
- (6) Wir sind berechtigt, auf Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf uns und / oder den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Sofern Dritte von uns mit der Leistungserbringung beauftragt wurden, sind wir diesen gegenüber verpflichtet, das Recht auf Urhebernennung einzuhalten, es sei denn der Verzicht auf Urhebernennung wird (mündlich oder schriftlich) explizit vereinbart. Wir werden die Urhebernennung nur im erforderlichen, nicht aber in hervorgehobenem Maße vornehmen.
- (7) Wir sind berechtigt, Referenzprojekte der für den Kunden erstellten Aufträge auf unserer Website oder auf Printmaterial anzuführen, es sei denn, anderes wurde ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.
- (8) Die Parteien werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die der DSGVO und des BDSG beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Verpflichtung von mit Datenverarbeitung befassten Personen auf das Datengeheimnis.

§ 18 Preise und Zahlungen

- (1) Die Vergütung ist, wenn vertraglich oder durch ein jeweiliges Angebot nicht ein Anderes vereinbart wurde, für jede durch die Agentur erbrachte Zeitsunde fällig. Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Sind einzelne Leistungsabschnitte vorgesehen, so besteht für jeden erbrachten einzelnen Leistungsabschnitt Anspruch auf einen Teil der Gesamtvergütung.
- (3) Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und - soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist - einem Nutzungshonorar zusammen. Die Honorarteile können gesondert oder zusammen in der Rechnung aufgeführt werden. Nutzungen,

die über den vertraglich vorgesehenen Gebrauch der Leistungen hinausgehen, müssen ergänzend bezahlt werden.

- (4) Wir sind berechtigt, Preislisten bzw. Stundensätze für die Zukunft nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen.
- (5) Wir sind berechtigt, Kostenvoranschläge bei geändertem Projektumfang um bis zu 20 % zu überschreiten, ohne dass es einer gesonderten Vergütungsvereinbarung bedarf. Überschreitungen von mehr als 20 % eines Kostenvoranschlags oder einer Budgetplanung werden so rechtzeitig wie möglich angekündigt und mit Kunden das weitere Vorgehen besprochen.
- (6) Ist über die Vergütung einer Leistung, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, keine Vereinbarung getroffen, so richtet sich die ausstehende Vergütung nach einem Stundensatz in Höhe von 165,00 € zzgl. MwSt. für allgemeine Leistungen sowie 300,00 € zzgl. MwSt. für Beratungsleistungen. Dies ist insoweit als die übliche Vergütung der Agentur zu verstehen.
- (7) Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, werden Fremdkosten unter Beifügung von Belegen an den Kunden mit einem Aufschlag von 15 % auf den Nettobetrag weiterberechnet.
- (8) Preisangaben verstehen sich netto zzgl. MwSt. und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten nicht ein.
- (9) Für GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zolllasten ist der Kunde verantwortlich. Diese werden dem Kunden durch die Agentur auch dann in Rechnung gestellt, wenn sie erst nachträglich erhoben wurden.
- (10) Die Kosten für vom Kunden veranlasste Änderungen bereits freigegebener Aufträge, insbesondere Druckaufträge, sind einschließlich der Kosten für Maschinenstillstand vom Kunden zu zahlen. Das gilt auch für Wiederholungen von Probeanfertigungen, wenn diese vom Kunden wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage erfolgen.
- (11) Sofern die Agentur Leistungen im Einvernehmen mit dem Kunden außerhalb ihres Sitzes erbringt, hat die Agentur über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der Reisekosten (Bahnfahrten der 2. Klasse, Flüge der Economy-Klasse oder Fahrten per PKW mit 0,42 €/km netto) inklusive aller erforderlicher Auslagen, Aufwendungen und Spesen. Reisezeiten werden nach tatsächlichem Aufwand zum Stunden- bzw. Tagessatz abgerechnet.
- (12) Für Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge etc., die vom Kunden über den ursprünglichen Auftrag hinaus verlangt werden, ist eine gesonderte Vergütung zu zahlen.
- (13) Bei Verzug des Kunden besteht die Berechtigung
 - a. alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind, gegenüber dem Kunden sofort geltend zu machen,
 - b. Lieferungen oder sonstige Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Kunden zurückzubehalten,
 - c. angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (14) Unternehmern steht die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages darüber hinaus zudem nur dann zu, wenn die Agentur bereits ein dem Wert der Leistung entsprechendes Entgelt erlangt hat oder im Verhältnis zu einem Subunternehmer selbst das entsprechende Zurückbehaltungsrecht ausüben kann.
- (15) Bei projektbezogenen Aufträgen können wir monatliche Zwischenrechnungen stellen.
- (16) Skonti auf Agenturvergütung werden nur aufgrund gesonderter, schriftlicher Vereinbarung gewährt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, einseitig einen Skontoabzug in Ansatz zu bringen.

§ 19 Rügeobliegenheit

Der Kunde hat, sofern er Unternehmer gem. § 14 BGB ist, (vollständig) erbrachte Leistungen unverzüglich nach Ablieferung, soweit nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich hiervon Anzeige zu machen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden hierzu nicht verpflichtet, jedoch dazu angehalten. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Vorschriften zur Rügeobliegenheit finden keine Anwendung, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Die Regelungen zur Abnahme der Leistung gehen vor.

§ 20 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung; Haftung

- (1) Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Leistung mit der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck gemäß einer etwaigen Auftragsbestätigung. Im Falle einer dynamischen

Leistungserbringung gilt eine Beschaffenheit nicht als vereinbart, soweit sie sich auf ein Endprodukt bezieht. Nach Abnahme ist die Beschaffenheit der Vor- und Zwischenerzeugnisse, auf die sich die Erklärung bezieht, vereinbart. Dasselbe gilt bei sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.

- (2) Beim Einsatz von Produkten von Drittanbietern (zB CMS) besteht lediglich die Pflicht, die für den Kunden angefertigten Leistungen für eine ordnungsgemäße Einbindung zur Verfügung zu stellen. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Drittproduktes bestehen allein gegenüber dem jeweiligen Anbieter. Mängel die durch technische Änderungen durch Drittanbieter (z. B. Wordpress Update, Browserupdate) entstehen sind nicht von uns zu vertreten.
- (3) Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Überlassung der erbrachten Leistung. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die Agentur. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, soweit der Mangel durch die Agentur arglistig verschwiegen wurde. Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen nicht bei Mängeln, die mittelbar oder unmittelbar auf Lieferungen und Leistungen des Kunden bzw. vom Kunden gelieferte Inhalte zurückgehen sowie dann, wenn der Kunde Änderungen an der von uns erbrachten Leistung vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen waren ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels.
- (4) Lieferungen an Unternehmer erfolgen »ab Werk«. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen und Kosten des Kunden abgeschlossen.
- (5) Eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung kann erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist dazu genutzt werden, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn die entsprechende Rechtsfolge bei der Fristsetzung mitgeteilt wurde.
- (6) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der Haftungsbeschränkung unberührt.
- (7) Für den Verlust von Daten haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden bei Mitwirkungsobliegenheiten für ihn mit Kontakt zu unserem Pflichtenbereich tätig werden, hat der Kunde wie für eigenes Handeln einzustehen.
- (9) Für überlassene Datenträger und sonstiges Material, das einen Monat nach Erledigung des Auftrags nicht abgefordert wurde, übernehmen wir - ausgenommen von datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten - keine Haftung.
- (10) Der Kunde trägt die Verantwortung für von ihm im Rahmen der Vertragsabwicklung und Leistungserbringung getätigte Angaben zum Leistungsgegenstand oder sonstige Weisungen. Der Kunde haftet für von ihm zur Verfügung gestellte Materialien sowie für das von ihm abgenommene Werk, falls diese Rechte Dritter verletzen; der Kunde stellt uns in dieser Hinsicht von einer Haftung frei.
- (11) Wir haften nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts oder der Gestaltung der von uns im Rahmen dieses Vertrages geplanten und/oder realisierten Inhalte. Wünscht der Kunde eine wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution, so trägt er nach Abstimmung die Kosten hierfür. Davon unabhängig ist es allein Sache des Kunden, die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit zu tragen. Dieser stellt der Kunde die Agentur insoweit von allen eventuellen Ansprüchen frei.
- (12) Bei Ereignissen höherer Gewalt, die von keiner Partei zu vertreten sind, haftet keine Partei der anderen für eine dadurch entstandene Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung.
- (13) Sofern wir im Namen und für Rechnung des Kunden gegenüber Dritten auftreten, findet eine Haftung zu unseren Lasten nicht statt. Wir werden erforderlichenfalls ihre Rechte gegen Dritte an den Kunden abtreten.
- (14) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen, die auf unserem Verschulden beruhen, dürfen wir nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über Dritte zu informieren, die wegen unserer Leistung Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend

machen und in diesem Fall nicht ohne Rücksprache mit uns in Kommunikation mit dem Dritten zu treten

§ 21 Kündigung

- (1) Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vor einer solchen Kündigung werden sich die Vertragspartner einander jedoch, soweit ihnen dies zugemutet werden kann, angemessen Gelegenheit geben, den Kündigungsgrund zu beseitigen.
- (2) Wird der Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund gekündigt oder kündigt der Kunde aus einem von keiner der Parteien zu vertretenden Grund, so hat die Agentur Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Wir müssen uns jedoch das anrechnen lassen, was wir infolge der vorzeitigen Beendigung des Auftrages an Aufwendungen erspart haben. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung infolge eines von uns nicht zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist. Im Zweifel gilt ein Schadenersatz zu unseren Gunsten in Höhe des nachweisbar entstandenen Aufwandes (Stunden), mindestens aber in Höhe von 30 % des Nettoauftragswertes, als vereinbart, es sei denn, dass die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder der Kunde nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Abzuziehen sind im Falle der Pauschalvergütung ebenfalls die Kosten, welche für die bis zur vollständigen Erledigung des Auftrages an sich zu erbringenden Leistungen erspart wurden sowie dasjenige, was durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wurde.
- (3) Ist die Kündigung von der Agentur zu vertreten, haben wir nur Anspruch auf die Vergütung für die von uns bis zur Beendigung des Vertrages erbrachten Leistungen, wenn diese Leistungen für den Vertragspartner von Interesse sind.
- (4) Wird ein Vertragspartner zahlungsunfähig oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

§ 22 Abwerbe- und Einstellungsverbot

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach keine Mitarbeiter der Agentur abzuwerben oder ohne vorherige Zustimmung durch die Agentur zu beschäftigen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des Mitarbeiters an uns zu zahlen.
- (2) Der Vertragspartner haftet diesbezüglich auch für Konzerngesellschaften.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Hattingen; ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit Unternehmern ist der Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Das Vertragsverhältnis einschließlich der Geschäftsbedingungen wird ausschließlich nach deutschem Recht - mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts, CISG - beurteilt, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.